



Dienstleistungszentrum Handwerk • Ludwigsplatz 10 • 67059 Ludwigshafen

An
die besonders angeschriebenen
Betriebe

24. März 2020
HE/DR

HANDWERK-INTERN
Betriebs-Info 06/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronakrise betrifft inzwischen alle Gewerke.
Wir haben wieder die wichtigsten aktuellen Informationen für Sie in diesem
Rundschreiben zusammengefasst.

	Themen
1.	Mitgliedsbeiträge
2.	Steuerstundungen
3.	Härtefallfonds der Bundesregierung
4.	Kurzarbeit

1. Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsbescheide wurden, wie in jedem Jahr, im Februar versendet. Zu einem Zeitpunkt, als noch keiner etwas von dieser existentiellen Krise geahnt hat. Vier Wochen nach Zusendung werden diese Beitragsbescheide rechtskräftig. Aus diesem Grund wurde frühzeitig, bei Vorliegen einer entsprechenden Einzugsermächtigung, eine Einziehung der Beiträge zu diesem Zeitpunkt auf den Weg gebracht. Dies letztlich auch deshalb, weil in den Beiträgen natürlich auch die an die höheren Organisationen (Fachverbände und Bundesverbände) abzuführenden Beträge beinhaltet sind. Diese werden in aller Regel im ersten Quartal fällig.

Dass die Abbuchungen nunmehr bedauerlicherweise ausgerechnet in die vergangene Woche fielen, konnte zu diesem Zeitpunkt keiner ahnen.

Selbstverständlich wollen wir nicht, dass ein Mitglied durch den Beitrag in eine finanziell prekäre Situation kommt. Wir gewähren hier individuell großzügige Zahlungsziele, sofern ein Betrieb hierdurch in eine finanziell prekäre Situation kommen sollte. Bei Betrieben, bei denen der Beitrag bereits abgebucht wurde, überweisen wir den Beitrag auf Antrag vorerst zurück. Setzen Sie sich bei Bedarf mit uns in Verbindung (reichling@dlz-handwerk.de).

2. Steuerstundungen

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Tagen vielfältige Hilfen auf den Weg gebracht. Unter anderem wurden Steuerstundungen geregelt.

In einem BMF-Schreiben hierzu heißt es wie folgt:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie Anträge auf Anpassung der entsprechenden Vorauszahlungen stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge bei der Gewerbesteuer gilt, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröf-

fentlichung des BMF Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

Bei Verspätungszuschlägen sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Fragen Sie hier aber bei Ihren Finanzämtern nach, wenn es Sie betrifft.

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt bereits das Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereit (<https://www.finanzamt.bayern.de/?doc=104233>). Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden.

3. „Härtefallfonds“ der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat gestern weitere Unterstützungsmaßnahmen insbesondere von Solo-Selbstständigen und Kleinbetrieben angekündigt. Diese sollen am Mittwoch beschlossen werden und durch die Länder ausgeführt werden. Details liegen zurzeit noch nicht vor.

Nach dem Gesetzesentwurf „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbstständige“ sollen aber Solo-Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 9.000 Euro für drei Monate erhalten. Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten kann die Einmalzahlung bis 15.000 Euro betragen.

Diese Einmalzahlung soll ein Zuschuss insbesondere zu den laufenden Miet- und Pachtkosten sein. Das Geld ist als echter Zuschuss grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Sofern der Vermieter die Miete reduziert soll der Zuschuss für bis zu zwei weiteren Monaten verwendet werden dürfen.

Nach dem Entwurf sollen neben der Kleinunternehmereigenschaft weitere Voraussetzung die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise sein. Eine Existenzbedrohung oder ein Liquiditätsengpass sollen eidesstattlich versichert werden müssen.

Wir werden unverzüglich über neue Entwicklungen und Maßnahmen informieren, sobald uns konkretere Informationen vorliegen.

4. Kurzarbeit

Für die Betriebe, die noch keine Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt haben: inzwischen liegt eine zwischen dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) und der Bundesagentur für Arbeit, erarbeitete Musterformulierung für eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit vor. Diese fügen wir als Anlage bei. Sie brauchen eine solche Vereinbarung nur, wenn die Rechtsgrundlage zur Einführung der Kurzarbeit nicht im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag steht.

Ebenfalls gibt es eine Handlungsempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften, die die Einführung der Kurzarbeit in drei Schritten erklärt. Diese fügen wir ebenfalls als Anlage bei.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus als Ansprechpartner

RA Sascha Wolf
(Syndikusrechtsanwalt)

Tel.: 0621 / 59 114 - 36
E-Mail: wolf@dlz-handwerk.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
HANDWERK



(Jochen Heck)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen: - Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit
 - Leitfaden Kurzarbeit